

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1959, HEFT 9

FRANZ DÖLGER

IIETITON

Ein Beitrag zur byzantinischen Lexikographie

Vorgetragen am 6. November 1959

MÜNCHEN 1959

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Printed in Germany
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen

Dem Andenken von Manolis
Triantaphyllides
(† 21. IV. 1959)

Der Bearbeiter byzantinischer Texte, insbesondere volksgriechischer Literatur des Mittelalters und urkundlicher Quellen mit terminologischem Beiwerk, entbehrt heute noch in hohem Grade derjenigen Hilfsmittel, welche für andere Zweige der Forschung längst selbstverständlich sind. Im wesentlichen ist er immer noch auf das bewundernswerte Werk von Charles du Fresne du Cange: *Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis* aus dem Jahre 1688 angewiesen, das zwar heutigen Ansprüchen bei weitem nicht mehr genügt, aber – zugegebenermaßen unter besonders widrigen Umständen – bis heute trotz immer wiederholter Beschlüsse der internationalen Byzantinistenkongresse auch durch die Zusammenarbeit mehrerer Akademien nicht hat ersetzt werden können. Wer eine volksgriechische Glosse aufsuchen und deuten will, ist zumeist – trotz des überaus lückenhaften Etymologischen Lexikons der neugriechischen Koine von N. P. Andriotes (Athen 1951) – gezwungen, zahlreiche Spezialindizes von sprachwissenschaftlichen Zeitschriften, wie *Glotta* und *Ἀθηνᾶ*, sowie Indizes von neueren Einzelausgaben volksgriechischer Literaturdenkmäler aus dem Mittelalter durchzusehen und wird dann dennoch vielfach erfolglos bleiben. Auch das große Lexikonunternehmen der Athener Akademie, das *Ἱστορικὸν Λεξικὸν τῆς Νέας Ἑλληνικῆς τῆς τε κοινῆς ὁμιλουμένης καὶ τῶν ἰδιωμάτων* (seit 1935), berücksichtigt grundsätzlich nur die sprachlichen Verhältnisse von 1800 an und gibt für das Mittelalter nur dann und wann spärliche Belege, stockt übrigens bei γάργαρος seit 1954. Besonders vernachlässigt sind in der heutigen Forschung die Fremd- und Lehnwörter des byzantinischen Mittelalters, obgleich nach den Neugriechischen Studien von Gustav Meyer (1894–1895) reiches neues Material hinzugekommen ist und gerade dieses Gebiet interessante Aufschlüsse über Kulturbeziehungen zu vermitteln vermöchte, z. B. auch, was die lateinischen Lehnwörter angeht, die Neigung der

byzantinischen Verwaltung, ihre römische Legitimität durch Beibehaltung alter Floskeln zur Schau zu stellen, allüberall beleuchtet.

Wenn wir nach solchen aus dem Lateinischen kommenden Lehnwörtern fahnden, wenden wir uns gerne und zumeist mit Erfolg an das Buch des Gelehrten, dessen Andenken diese Abhandlung gewidmet sein soll: Manolis Triantaphyllides, *Die Lehnwörter der mittelgriechischen Vulgärliteratur*, Straßburg 1909 (erweiterte Münchener Dissertation). Die Glosse *πετίτον* freilich, welche uns hier beschäftigen soll, sucht man auch in dem reichhaltigen Register des bezeichneten Werkes vergebens. Sie fehlt auch bei G. Meyer, *Neugriechische Studien III: Die lateinischen Lehnwörter im Neugriechischen*, Wien 1898, bei F. Viscidi, *I prestiti latini nel greco antico e bizantino*, Milano 1944, und auch in der stattlichen Liste lateinischer Fremdwörter in der griechischen hagiographischen Literatur, welche H. Zilliacus in *Byz. Zeitschrift* 37 (1937) 302–344 zusammengestellt hat. Auch die 13 sachlichen Indizes, welche G. Rouillard und P. Collomp ihrer 1937 erschienenen Ausgabe von Urkunden des Lauraklosters auf dem Athos beigegeben haben, weisen das Wort nicht auf, obgleich es dort nicht weniger als viermal begegnet, zweimal in der klaren Form *πετίτον*, einmal als *Πεττ.* und einmal als *πεστ.*, dreimal davon bedächtig in †† eingeschlossen. Sämtliche Urkundentexte, an welchen das Wort bei Rouillard-Collomp vorkommt, sind aus handschriftlichen Kopien ediert, so daß eine Fehllesung des mittelalterlichen oder neuzeitlichen Kopisten angenommen werden konnte. Auch der Verfasser dieses Aufsatzes hat in einer Besprechung dieser Urkundenausgabe¹ nicht gewagt, an die Existenz eines solchen Wortes zu glauben, bis es ihm im Original der Urkunde vom März 1082, von welcher R.-C., wie gesagt, nur Kopien als Vorlagen gehabt hatten, leibhaftig und in aller Klarheit vor Augen stand.² Dies war der Anlaß dazu, dem Vorkommen des seltsamen Findlings nachzugehen; was sich damals er-

¹ *Byz. Zeitschrift* 39 (1939) 43–44.

² F. Dölger, *Aus den Schatzkammern des Heiligen Berges*, München 1947, Bemerkungen zu Zeile 11.

geben hat, möchte ich hier mit einigem neuen Material ergänzen und auch eine semasiologische Deutung versuchen.

Zunächst seien alle Stellen aufgeführt, an welchen ich das Wort finden konnte. Es sind folgende:

1. Chrysobullos Logos des Kaisers Alexios I. Komnenos für Leon Kephalas vom März 1082: der Kaiser stellt fest, daß sein Vorgänger Nikephoros Botaneiates dem Leon Kephalas τόπον ἐδωρήσατο κλασματικὸν ὑπὸ τὸ πεῖτον Δέρκους,¹ χωρίον Ταδρίνου ...: Ausgabe nach einer Kopie: G. Rouillard-P. Collomp, Actes de Lavra I (1937) n. 37, 12; Ausgabe nach dem Original: F. Dölger, Aus den Schatzkammern des H. Berges, Mchn. 1947, n. 1/2, 11.

2. Chrysobullos Logos des Kaisers Alexios I. Komnenos für den gleichen Leon Kephalas vom Oktober 1089 (nach Kopie): die Schenkung wird erneut bestätigt: δωρήσασθαι τῷ διαληφθέντι προέδρῳ ... κατὰ τελείαν δεσποτείαν καὶ ἀναφαίρετον γῆν κλασματικὴν ὥσπερ μοδίων τριακοσίων τριάκοντα τεσσάρων ὑπάρχουσιν ὑπὸ τοῦ †Πετ† Δέρκους ἐν τῷ χωρίῳ Ταδρίνου. ...: Rouillard-Collomp, Actes de Lavra I, n. 42, 11.

3. Chrysobullos Logos des Kaisers Alexios I. Komnenos für das Athoskloster Laura vom Juli 1104: der Kaiser stellt fest, daß das Kloster bisher das Gut Barzachanion rechtmäßig besessen habe: τὸ κατὰ τὸν πεστιτ. Ταγαρέλλ[] ἐν τῷ θέματι Θεσσαλονίκης διακείμενον προάστειον καὶ λεγόμενον Βαρζαχάνιον ... (diese Stelle gehört zu den Anfangszeilen des Chrysobullos Logos, welche im Original zerstört und von den Herausgebern nach einer Kopie ediert sind; es muß natürlich heißen: κατὰ τὸ πεῖτον Γαρέλλης ...):² Rouillard-Collomp, Actes de Lavra I, n. 52, Apparat zu V. 1-6, Z. 2.

¹ Diese Stadt in Thrakien begegnet als Sitz eines Erzbischofs in der nach V. Laurent, Échos d'Orient 38 (1939) 288, A. 1 „vor 1086“ verfaßten Notitia episcopatum: G. Parthey, Hieroclis Synecdemus (Berlin 1866) N. 2, 103 (und öfter).

² Garella ist ebenfalls eine Bischofsstadt in Thrakien (Makedonien?); vgl. St. Kyriakides, Βυζαντινὰ Μελέται II-V (Thessalonike 1937), S. 205, A. 3; D. A. Zakythenos, Περὶ τῆς διοικητικῆς διαιρέσεως καὶ τῆς ἐπαρχιακῆς διοικήσεως ἐν τῷ Βυζαντινῷ Κράτει Β', Ἑπετηρὶς Ἑταιρ. Βυζ. Σπουδῶν 22 (1952) 167.

4. Prostaxis des Kaisers Andronikos I. Komnenos für das Athoskloster Laura vom Februar 1184 (nach Kopie):¹ Der Kaiser spricht von den ἐνεργοῦντες τὰς παραδόσεις τοῦ πετίτου θέματος Μογλένων . . . : Rouillard-Collomp, Actes de Lavra I, N. 47, 54.²

5. Typikon für das Pantokratorkloster in Konstantinopel vom Jahre 1138 (Dölger, Kaiserreg. N. 1311; A. Dmitrievsky, Τυπικά (Kiev 1885) 697, 15 (in der Aufzählung der Güter des Klosters): τὸ εἰς τὸ πετίτον Παμφίλου προάστειον τοῦ Ἐπαρχου. . .³

6. Ebenda S. 697, 20: τὸ κατὰ τὸ πετίτον Ἀπρω προάστειον. . .⁴

7. Ebenda 698, 16: ἐν πετίτῳ Ποπολίας τὸ χωρίον Ἀδρεανά. . .⁵

8. Bardas Lebunes, Katepano von Smyrna, berichtet zum Jahre ca. 1223 (zum Datum vgl. Byz. Zeitschr. 27 [1927] 302 u. A. 4), daß der Patriarch von Konstantinopel (in Nikaia) den Metropolitens Konstantinos von Smyrna und den damals auf den Gütern der H. Sophia ἐνεργοῦντα [τὰ] τῆς ὑπὸ τὸ πετίτον Σμύρνης mit der Wiedereinsetzung des Klosters in einen ihm entfremdeten Besitz beauftragt habe: Miklosich-Müller, Acta IV, 63, 1.

9. Diesen urkundlichen Belegen tritt schließlich noch ein literarischer zur Seite. Bei der Erklärung des Wortes νομός in Ilias XX, 248/49 (στρεπτή δὲ γλῶσσ' ἐστὶ βροτῶν, πολεὲς δ' ἐνι

¹ Zum Datum vgl. zuletzt G. Ostrogorsky in: Παγκάρπεια-Mélanges H. Grégoire III (1951) 23 und dess. Pour l'histoire de la féodalité byzantine, Bruxelles 1954, S. 46 f.

² Moglena ist ebenfalls ein Bischofsstädtchen und Sitz eines Themas; vgl. St. Kyriakides, Βυζ. Μελ. II-V, S. 99 u. öfter; G. I. Theocharides, Κατεπανίκια τῆς Μακεδονίας, Thessalonike 1954, S. 3, 31, A. 1; Dölger, Schatzk. d. H. B., N. 3, 6 Bemerkung; Rouillard-Collomp, Actes, Index der Ortsnamen unter Μόγλενα.

³ Auch Pamphilon ist ein Städtchen in Makedonien: Kyriakides, Βυζ. Μελ. II-V, S. 132; Zakythenos, Περὶ διαιρέσεως S. 168.

⁴ Apro(s) ist eine Metropolis und Sitz eines Katepanikions in Thrakien: Kyriakides, Βυζ. Μελέται II-V, S. 108; 132; Theocharides, Κατεπανίκια, S. 19.

⁵ Auch Popolia ist eine makedonische Stadt und Sitz eines Katepanikions; vgl. St. Kyriakides, Βυζ. Μελ. II-V, S. 265; Theocharides, Κατεπανίκια, S. 46 ff.; 55 ff.

μῦθοι παντοῖοι, ἐπέων δὲ καλὸς νομὸς ἔνθα καὶ ἔνθα) sagt Eustathios von Thessalonike in seinen Παρεκβολαὶ zu Homer (Leipzig 1825/30, 1206, 49): ὅτι δὲ καὶ τόποι Λιβυκοὶ νομοὶ ἐγχωρίως ἐλέγοντο, καθά τις ἂν εἴποι ῥεγεῶνες ἢ τόρμαι ἢ μᾶλλον ἐγχωρίως ἐνορίαι ἢ πετῖτα δηλοῦται παρὰ τοῖς παλαιοῖς.¹ – Vgl. auch Ph. Kukules, Θεσσαλονίκης Εὐσταθίου τὰ Λαογραφικά, II (1950) 314 f.

Aus den urkundlichen Stellen geht zunächst hervor, daß unter πετῖτον ein Grundstückskomplex zu verstehen ist, welcher jeweils nach der Stadt benannt ist, bei welcher er liegt, nach unseren Stellen 1 und 2 zum mindestens teilweise aus Brachland (κλασματικῇ γῇ), aber auch aus Dörfern bestehen kann, dem Fiskus gehört und stückweise vom Kaiser an andere Besitzer zugeteilt werden kann. Nach Stelle 3 liegt ein solches πετῖτον innerhalb eines Themas, in dessen Verwaltungsbereich es zu gehören scheint (vgl. uns. Stellen 4 und 8). Die Stelle bei Eustathios bestätigt lediglich, daß es sich um einen damals noch bekannten Terminus technicus für die Bezeichnung einer örtlichen Zirkumskription handelt; es wäre aber angesichts der von Eustathios nebeneinandergestellten, zeitlich wie örtlich weit auseinanderliegenden „Synonyma“ abwegig, darin eine exakte Interpretation des Terminus πετῖτον sehen zu wollen.

Es gilt nun noch, die Gedankenbrücke zu finden, welche von der ursprünglichen Wortbedeutung zu dem aus dem spärlichen Quellenbestand soeben ermittelten verwaltungstechnischen Sinn hinüberführt. Auszugehen ist dabei von der lateinischen Form *petitum*, das in regelrechter Weise als πετῖτον ins Griechische

¹ R. Pfeiffer macht mich freundlicherweise darauf aufmerksam, daß Eustathios mit den παλαιοί, auf welche er sich nicht selten beruft, zumeist die alten Lexikographen Apion und Herodoros meint; da Apion aus Ägypten stammt, ist es jedenfalls bemerkenswert, daß Eustathios das in der späteren byzantinischen Verwaltung als Terminus ungebräuchliche Wort νομὸς als Bezeichnung für Λιβυκοὶ τόποι kennt. Doch hat, worauf mich ebenfalls R. Pfeiffer aufmerksam macht, schon K. Lehrs, De Aristarchi studiis homericis, S. 34 und 364 ff. gezeigt, daß Eustathios kaum mehr wirklich jene alten Lexikographen vor Augen gehabt hat, sondern nur eine Scholienmasse, welche derjenigen des Venetus A ähnlich war. – Für unsere Frage hat diese Feststellung indessen kaum Bedeutung.

übernommen worden ist.¹ Es ist mir nun zwar nicht gelungen, das Wort selbst in der Form *petitum* in einer der festgestellten ähnlichen Bedeutung nachzuweisen.² Da es aber offenbar der Verwaltungssprache angehört und dort wohl ein häufig gebrauchter Terminus war, so dürfen wir erwarten, unter den zahlreichen Bedeutungsnuancen, welche *petere* aufweist, auch eine zu finden, welche den ursprünglichen Sinn des griechischen Terminus im Bereiche der Staatsverwaltung offenbaren kann.

Wir finden in der Tat Belege zitiert, bei denen *petere* den *Antrag auf die Einweisung in den Güterbesitz auf dem Klagewege* (z. B. Dig. 37, 11, 2, 4 u. ä.; 38, 2, 2: aus dem Testament) und *petitor* den entsprechenden Kläger bedeutet (Dig. 2, 8, 7); für *fundi petitio*³ wird uns *die schriftliche Anzeige des der Konfiskation seines Vermögens Verfallenen bei der Finanzbehörde verbunden mit der Forderung des Delatorenanteils an dem Objekt*

¹ Vgl. z. B. *officium* – ὄφικιον, *palatium* – παλάτιον, *pulpitum* – ποῦλιτον; *silentium* – σιλέντιον usw.

² Weder bei F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden I–III (1925/31), noch in Heumann-Seckel, Handlexikon des römischen Rechtes⁹, Jena 1914, S. 428 f., noch bei L. Wenger, Quellen d. römischen Rechts, Wien 1953, findet sich *petitum*. Doch sind die zahlreichen bei Heumann-Seckel nachgewiesenen Belege für *petere* und *petitio* nicht nur ein Fingerzeig, daß es sich bei πετίτιον wirklich um ein juristisches Verwaltungswort handelt, sondern führen auch mit einigen der angegebenen mannigfaltigen Bedeutungen gut zum Sinne des Wortes hin.

³ Daß dieser Begriff in der gelehrten Jurisprudenz – neben vielen anderen lateinischen juristischen Bezeichnungen – noch bekannt war, ersehen wir aus dem juristischen Lehrgedicht, welches Michael Psellos für seinen Schüler, den Kaiser Michael VII., „gedichtet“ hat. Es heißt dort:

ἡ (ἀγωγὴ) δὲ ἐρεδάτις δὲ κληθεῖσα πετιτίων
(so ist richtig zu schreiben, nicht
πετίτιον; vgl. ταξατίων)
ἡ ἀπαιτοῦσα, δέσποτα, τὸ τῆς κληρονομίας.

Die Beibehaltung solcher lateinischen Verwaltungstermini gehört hinein in das allgemeine Bestreben, das Byzantinische Reich auch in Äußerlichkeiten als die legitime Fortsetzung des Römischen Reiches erscheinen zu lassen. Eines der auffallendsten Zeichen dieser Art ist das vom Kanzler mit roter Tinte unter die kaiserlichen Goldsiegelurkunden gesetzte Legimus (vgl. m. Ausführungen in: Byzanz und die europäische Staatenwelt, Ettal 1953, S. 19).

(auch *competitio*) genannt (l. 29, § 1. Cod. Theod. 10, 10). Insbesondere die letzte Bedeutung dürfte der Ausgangspunkt der semasiologischen Entwicklung unseres πετῖτον gewesen sein. Über die Sitte, die Getreuen des Kaisers mit dem Besitz der gegen ihn Aufgestandenen zu belohnen, wie sie seit Konstantin d. Gr. besteht, vgl. P. Classen, Archiv f. Diplomatik 1 (1955) 27; dort ist auch eine Belegstelle aus Amm. Marcell. XXXI, 14, 3 angeführt, wo es von Valentinian III. zum Jahre 378 heißt: „... liberalis erat ... , ut sunt in palatiis nonnulli alienarum rerum avidi ... siqui caducum vel aliud petisset ex usu, ... donabat ei, qui petierat ... Die Stelle dürfte zeigen, daß unter *petere* im 4./5. Jh. die Beantragung auf Zuteilung „fremden Eigentums“ (*aliena*) oder „heimgefallener Grundstückskomplexe“ (*caduca*) beim Kaiser zu verstehen ist. – Vgl. auch den Artikel Delator in der Realenz, d. cl. Altt. VIII (Hlbbd.) (1901) 2427/8.

Übertragen wir solche in unseren Quellen auch für alle folgenden Jahrhunderte nachweisbaren derartigen Gunstbezeugungen der Kaiser loyalen Anhängern oder auch revolutionären Mitkämpfern gegenüber auf das XI. Jahrhundert, so ist *petitio* der Antrag an das γενικὸν λογοθέσιον, dem Antragsteller einen Anteil an dem konfiszierten Landkomplex des etwa wegen *laesa maiestas* verurteilten Grundherrn oder Pronoiars zu geben oder auch sonst aus heimgefallenem oder konfisziertem oder auch ursprünglich dem Fiskus gehörigem Verfall-Land an einen Kauf-, Tausch- oder Pachtwilligen etwas abzugeben; dieses Beantragte aber ist das *petitum*; und es ist kein weiter Schritt dahin, daß das Bureau des γενικὸν λογοθέσιον, in welchem die Akten solcher Grundstücke unter einem besonderen Referat zu bearbeiten gewesen sein dürften, dieses Referat πετῖτον nannte und davon wiederum den betr., nach Städteperipherien geordneten Landkomplex ebenfalls. Das wäre ein ähnlicher Vorgang, wie ich ihn für θέμα wahrscheinlich zu machen gesucht habe.¹ Die beiden Interpretationen stützen sich gegenseitig.

Vielleicht gibt jedoch diese sprachliche Ableitung des Wortes πετῖτον, falls es sich damit so verhält, wie ich vorschlage, noch

¹ F. Dölger, Zur Ableitung des byzantinischen Verwaltungsterminus θέμα, Historia 4 (1955) 189–198.

einen anderen, nicht unwichtigen Aufschluß. Es fällt auf, daß die πετῖτα stets zu Landstädten gehören, also offenbar in deren Umgebung liegen und, wie die von mir Schatzk. d. H. B. Bem. zu n. 1/2, 11 angeführten Beispiele gezeigt haben, zum technisch ὑποταγή genannten Bezirk der Städte gehören. Sie bilden demnach eine weitere, bisher unbekannte Kategorie der Objekte der byzantinischen Finanzverwaltung, neben den *regiones fiscales, ecclesiasticae et subjectae secretis sacrarum domuum aut ipsis intimis cognatis (imperatoris)*¹ neben den ὄρια (*oria*), ἐπισκέψεις (= Domänen des Kaisers und von dessen Familienmitgliedern) und κατεπανίκια, welche uns um das Jahr 1200 in dem Privileg des Kaisers Alexios III. für Venedig vom November 1198² und in der sog. Partitio Romaniae v. J. 1204³ begegnen.

¹ Jus Graeco-Rom. ed. Zepi I, Coll. IV, nov. 95: S. 476, 33.

² Kaiserreg. 1647.

³ G. L. F. Tafel u. G. M. Thomas, Urkunden zur späteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig I (1856) 464–488. Zu beiden Urkunden vgl. die ausführlichen Erläuterungen von D. A. Zakythenos, Μελέται περὶ τῆς διοικητικῆς διαίρέσεως καὶ τῆς ἐπαρχιακῆς διοικήσεως ἐν τῷ βυζαντινῷ κράτει, Ἑπετηρίς Ἑταιρ. Βυζ. Σπουδ. 17 (1947) 208–274; 18 (1948) 42–62; 19 (1949) 3–25; 21 (1951) 179–209; 22 (1952) 159–182.